



Bundesministerium für
Wirtschaft und Klimaschutz
53107 Bonn

Bonn / Berlin, 16.12.2024

Technischer Modelbauer /technische Modellbauerin Antrag auf Neuordnung der Berufsausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir in Abstimmung mit den Spitzenorganisationen und beteiligten Fachverbänden der Wirtschaft und der zuständigen Fachgewerkschaft die Neuordnung o. g. Ausbildungsberufs.

Die letzte Neuordnung des Berufs fand 2009 statt. Aufgrund der dynamischen technischen Entwicklung, der strukturellen Veränderungen im Modellbauerhandwerk und der Industrie insbesondere im Bereich der Digitalisierung der Prozessketten seit der letzten Novelle ist eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik und der Branchenentwicklung notwendig.

Mit der Abkehr von den bisherigen drei Fachrichtungen hin zu einem Monoberuf mit Einsatzgebieten soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zum einen die für die Berufsausübung essenziellen Kompetenzen des Konstruierens, Planens, Fertigens und Kontrollierens von Produkten des technischen Modellbaus über eine Reihe unterschiedlicher Einsatzgebiete hinweg eine vergleichbar wichtige Rolle spielen. Insbesondere im Handwerk gibt es eine große Anzahl von Betrieben, die in allen drei bisherigen Fachrichtungen tätig sind.

Des Weiteren gibt es hochspezialisierte Betriebe, die eindeutig entweder dem Karosseriemodellbau, dem Gießereimodell- und Formenbau oder dem Anschauungsmodellbau zuzurechnen sind. Dieser Spezialisierung soll weiterhin in der Ausbildung Rechnung getragen werden.

Zusatzqualifikationen sollen ggfs. dazu dienen, dass auf besondere Verfahren und Technologien spezialisierte Betriebe eine entsprechende Kompetenzvermittlung (wie z. B. des 3-D-Druckverfahrens) verstärkt in die Berufsausbildung integrieren können.

Die Ausbildungszeit von 3,5 Jahren muss erhalten bleiben, da die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten eher an Komplexität zu- als abgenommen haben. Neben den nach wie vor benötigten manuellen Fertigkeiten nehmen die Kompetenzen zu, die für die umfassenden und komplexer werdenden Produktionsprozesse sowie die Fähigkeiten im Umgang mit neuen Produkten und Fertigungstechniken notwendig sind, so dass eine Abweichung von § 5 Absatz 1 Nr.2 BBiG weiterhin notwendig ist, um die berufliche Handlungsfähigkeit des Modellbauers sicherzustellen.

Aus Sicht der Sozialpartner benötigen wir 4 Sachverständige plus 4 stellvertretende Sachverständige sowie eine koordinierende Person für das Verfahren. Da der Beruf auf doppelter Rechtsgrundlage steht, müssen im Verfahren verschiedene Betriebsgrößen und Abläufe in einer gemeinsamen Formulierung dargestellt werden. Durch die Neuordnung in einem Monoberuf steigt der Anspruch an die Sachverständigen, die bisher in Fachrichtungen ausgeprägten Qualifikationsanforderungen nun als eine gemeinsame Mindestanforderung für alle zu formulieren.

Mit freundlichen Grüßen

KURATORIUM DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT
FÜR BERUFSBILDUNG
Geschäftsführung
i.A.

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND
BUNDESVORSTAND
Referatsleiter für Berufsbildungspolitik

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

Kuratorium der Deutschen Wirtschaft
für Berufsbildung
Simrockstraße 13
53113 Bonn – Tel. 0228 / 91523-0

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Keithstraße 1
10787 Berlin – Tel. 030 / 24060-0